

# Anlage 12 Entgegennahme Vereinbarung für Kleinstlieferungen

Kernbereich Terminal 3



## Bauvorhaben: Kernbereich Terminal 3

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_

(Im Nachfolgenden Auftraggeber genannt – kurz AG)

und

der Firma

**Ed. Züblin AG – Bereich Baulogistik**

**Europa Allee 50**

**60327 Frankfurt am Main**

(Im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt – kurz AN)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand

- (1) Der Auftragnehmer nimmt für den Auftraggeber zu dessen Entlastung kleinere Warenlieferungen an. Angenommen werden nur handhebbare Lieferungen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von (20) kg und Abmessungen (0,5 x 0,5m), die das Tragen durch eine einzelne Person zulassen.
- (2) Durch die Mitarbeiter des AN wird die angenommene Ware im Baulogistikcontainer sicher verwahrt.
- (3) Die angenommene Ware ist am selben Tag durch den AG wieder abzuholen. Eine Lagerung erfolgt nur maximal für einen Tag. Bei Überschreiten der zulässigen Lagerfrist wird die eingelagerte Ware unbeaufsichtigt im Baustellenaußenbereich abgestellt.

### § 2 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Projektes Kernbereich Terminal 3 geschlossen.

### § 3 Beendigung

- (1) Mit Ablauf der Vereinbarungsdauer endet diese Übereinkunft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende von beiden Parteien gekündigt werden.

# Anlage 12 Entgegennahme Vereinbarung für Kleinstlieferungen

Kernbereich Terminal 3



- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne jegliche Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der verspäteten Abholung der Ware durch den Empfänger, der Nichtbegleichung von Aufwendungen des AN oder in der Verletzung der Hinweispflicht bzgl. der Gefährlichkeit der anzunehmenden Ware.

## § 4 Aufwendungen

- (1) Sollten dem AN Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber diese zu ersetzen. (Lieferungen per Nachnahme wird ausgeschlossen.)

## § 5 Haftung

- (1) Der AN übernimmt keine Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit oder Unversehrtheit der angelieferten Ware.
- (2) Eine weitere Haftung wegen Verschlechterung oder Untergang der angelieferten Ware im Zeitraum zwischen der Entgegennahme und der Herausgabe an den AG besteht nur für Schäden, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte abgewendet werden können.
- (3) Der AG verpflichtet sich, Ansprüche Dritter die gegen den AN gerichtet werden und in Beziehung zur Aufbewahrungsleistung stehen, freizustellen.

## § 6 Sonstige Klauseln

- (1) Sollte eine der Klauseln nichtig sein, bleibt die restliche Vereinbarung wirksam.
- (2) Streitigkeiten die sich in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben unterstehen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht ausschließlich dem deutschen Recht.

\_\_\_\_\_  
Name der Empfängerfirma

\_\_\_\_\_  
Ed. Züblin AG – Bereich Baulogistik